

Liberales Parteienrecht gewährt viele Freiheiten

Recht Nach einem ersten Einblick in die Geschichte der Parteien referierte Patricia Schiess im gestrigen zweiten Teil der Serie über die Parteien und das Recht. Mit ihren Ausführungen war sie am Puls der Zeit: Die Transparenz der Parteienfinanzierung ist ständiges Thema.

In der Vortragsreihe «100 Jahre Parteien in Liechtenstein» beleuchtet das Liechtenstein-Institut auf drei Abende verteilt die Geschichte der Parteien, ihr Recht sowie die Profile politischer Parteien und ihre Umsetzung.

Am gestrigen zweiten Vortragsabend wurde von Patricia Schiess, Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut, das liechtensteinische Recht und internationale Vorgaben zur Transparenz der Parteienfinanzierung vorgestellt. Eben letzteres Thema kam erst im Septemberlandtag zur Sprache und sorgt weiterhin für reichlich Diskussionsstoff. Auch im Novemberlandtag blieb das Thema Parteienrecht nicht aus. Eine Sonderkommission bezüglich dem Parteiaustritt wurde geschaffen.

In der Verfassung wird von Wählergruppen gesprochen

Grundsätzlich herrscht in Liechtenstein ein liberales Parteienrecht mit nur wenigen gesetzlichen Vorgaben. So ist, wie Patricia Schiess sagte, das liechtensteinische Parteienrecht nicht durch Gesetze, sondern durch Statuten und subsidiär durch das Vereinsrecht geregelt. Zur Verdeutlichung: Kein Gesetz regelt die Organe der Parteien, wer Parteimitglied werden darf oder die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten. Ebenfalls charakteristisch für das hiesige Parteienrecht ist die Tatsache, dass nicht



Patricia Schiess verdeutlichte die Bedeutung des Begriffs «Wählergruppe».

Bild: Tatjana Schnalzger

nur arrivierte Parteien zur Wahl antreten dürfen – sondern eben auch 30 Leute, die sich auf einer Liste wiederfinden.

Wurden in der Verfassung von 1921 weder Parteien noch Wählergruppen oder Fraktionen genannt, fanden in ihrer Revision von 1939 alle drei Begriffe Eingang in den Text. Doch seit der Revision von 1988 bleibt nur noch die Wählergruppe übrig. «Dies ist kein zu-

fälliger Entscheid. Der Begriff ist neutral», erklärt Schiess. So ist die Partei zwar eine Wählergruppe, diese jedoch keine Partei. Die Verfassung sowie das Volksrechtsgesetz halten fest, dass «Wählergruppe» jede Ansammlung von Stimmberechtigten meint, die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlägt – ein weiteres Indiz für ein liberales Parteienrecht. Damit schwenkte die Referentin

auf die Geschäftsordnung für den Landtag über. Wobei auch hierfür eine Charakteristika des liechtensteinischen Parteienrechts entscheidend ist: «Die Abgeordneten haben gegenüber den Parteien eine starke Stellung», erklärte Schiess. Diese haben auch weitreichende Rechte im Landtag selbst. Für Abgeordnete sei, verdeutlichte Schiess, die Fraktionszugehörigkeit nicht «überlebens-

wichtig». Denn mittels der aktuellen Stunde gleiche ein Austritt aus der Partei nicht einem «Selbstmord», da die Abgeordneten weiterhin das Recht zu sprechen hätten. Damit können gleich mehrere Ereignisse aus jüngster Zeit in Verbindung gebracht werden. Schliesslich wurde in der Geschäftsordnung 1969 festgehalten, dass es «zur Bildung einer Fraktion» mindestens «dreier Mitglieder» bedarf. Laut Schiess sagt dieser Artikel nicht, ob alle Abgeordneten einer Wählergruppe eine einzige Fraktion bilden müssen – so viel zur Spaltung der DU und der Gründung der «Neue Fraktion».

Greco kritisiert Transparenz der Parteienfinanzierung

Ebenfalls sprach die Juristin die Beiträge an die im Landtag vertretenen Wählergruppen an. Dabei beträgt ihr Grundbeitrag 10 000 Franken, jener pro ordentlicher Abgeordneter 5000 Franken. Die aktuellen Fragen sind laut Schiess, wie es zu handhaben ist, wenn ein Austritt oder Ausschluss aus der Fraktion und/oder der Partei erfolgt oder was passiert, wenn sich eine Fraktion aufsplittet. Von der Regierung wird für die Beiträge, sofern verlangt, vorausgesetzt, dass Statuten, Jahresrechnungen und Unterlagen über Zielsetzung und Tätigkeiten vorhanden sind. «Interessant ist aber, dass keine Ausgabenbelege für die einzelnen Tätigkeiten sowie eine Offen-

legung der Jahresrechnung gegenüber jedermann verlangt wird», sagte Schiess.

Die Transparenz der Parteienfinanzierung wurde schliesslich im Rahmen der Evaluation seitens der Greco aus dem Jahr 2016 bemängelt: Zum einen erfolgt die Finanzaufsicht durch die Stabsstelle Finanzen. Für die Greco ist sie keine ausreichend unabhängige staatliche Stelle. Doch im entsprechenden Bericht und Antrag wurde das nicht einmal thematisiert. Ebenfalls für Kritik sorgte die Tatsache, dass Ergebnisse der Finanzaufsicht nicht veröffentlicht werden – auch das kam beim Bericht und Antrag nicht zur Sprache. Hingegen geändert wurde, dass anonyme Spenden bis 1000 Franken nicht mehr zulässig sind. Wählergruppen dürfen neu nur noch anonyme Spenden von weniger als 100 Franken annehmen. Ausserdem müssen die Spendengeber der Revisionsstelle (der Partei) offengelegt werden.

«Wegen der Forderungen von Greco und aus Gründen des fairen Wettbewerbs sollten die Offenlegungspflichten und das Verbot anonymer Spenden für alle Wählergruppen gelten. Unabhängig davon, ob sie öffentliche Gelder beantragen», meinte Schiess. Sie plädierte auch für die Pflicht zur Veröffentlichung der Statuten im Internet.

Julia Kaufmann
jkaufmann@medienhaus.li